Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Haardtrand - Am Wingertsberg"

Landkreis Südliche Weinstraße Vom 11. März 1992

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 06. April 1992, Nr. 12, S. 258)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979

(GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBI. S. 104) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5.

Februar 1979 (GVBI.S.23)

wird verordnet:

ξ1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Haardtrand - Am Wingertsberg".

§ 2

- (1)Das Naturschutzgebiet ist etwa 19 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung St. Martin, Verbandsgemeinde Maikammer Landkreis Südliche Weinstraße.
- (2) Die Grenze beginnt im äußersten Nordosten des Gebietes am Haus des Gastes an der Zufahrt von der Straße im Dörnel und zieht von dort rund 270 m auf einer gedachten, geraden Linie bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 4458, umfährt dieses Grundstück und das westlich angrenzende Grundstück Plan-Nr. 4457/2 nördlich und westlich bis zur Landesstraße L 514, Totenkopfstraße.

Von dort zieht die Grenze entlang dieser Straße in westlicher Richtung rund 860 m bis zur Weinbergs-Waldgrenze an der westlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 4872/2, um dann von dort in nördlicher Richtung hangaufwärts den Weg Plan-Nr. 4818/2 zu erreichen. Sie folgt diesem Weg in nördlicher Richtung rund 620 m bis zur Grundstücksgrenze des Jugendhauses am Weinberg und erreicht dann auf dieser in südöstlicher Richtung nach rund 90 m bergab die Oberst-Barett-Straße.

Auf dieser Straße und deren Fortsetzung erreicht die Grenze in östlicher Richtung verlaufend unter Aussparung der Fremdenverkehrsanlage südlich des Parkplatzes am Jugendhaus am Weinberg nach rund 400 m den Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

Die das Gebiet begrenzenden Straßen und Wege liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung eines durch ein vielfältiges Nutzungsmuster aus Rebflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensität, Obstgrundstücken, Gebüsch- und Saumbiotopen, Wald- und Waldrandflächen, Trockenmauern und Weinbergsterrassen charakterisierten Gebiets,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener, teils bestandsbedrohter Tierarten,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.

ξ4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 - 3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 - fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer auszubauen (herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten);
 - 5. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
 - 6. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
 - 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

- 8. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anzulegen;
- feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 11. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 12. stationäre und fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 13. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 15. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen auf zustellen;
- 16. zu lärmen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- 17. Feuer anzuzünden;
- 18. die Wege zu verlassen;
- 19. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
- (2) Ohne Genehmigung ist es verboten,
 - 1. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 - 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
 - 3. geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchzuführen.

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
 - 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstliche oder gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang sowie in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4

- Abs. 2 Nr. 1 sowie die planfestgestellte Flurbereinigungsmaßnahme;
- 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- 3. die Unterhaltung vorhandener Wege ohne Herbizideinsatz,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf
 - 1. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die Unterhaltung bestehender Freileitungen, Kabel oder Rohrleitungen, sofern darüber vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde erfolgt ist;
 - 2. die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 - 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 - 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer ausbaut (herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet);
 - 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder Uferbewuchs beseitigt oder schädigt;
 - 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder schädigt;
 - 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich

fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;

- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze anlegt;
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Bodenbestandteile aller Art aufbringt, einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Feuer anzündet;
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 die Wege verlässt;
- 19. § 4 Abs. 1 Nr..19 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt

ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Landespflegebehörde

entgegen

- 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt;
- 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchführt;
- 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 geophysikalische Untersuchungen zum Aufsuchen von Rohstofflagerstätten durchführt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d.Weinstraße, den 11. März 1992

-553 - 232--44 - 237-

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Rainer Rund